

**Satzung der Stadt Penig zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig
vom
23.02.2018**

Auf der Grundlage

des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,

und

§ 18 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 22.02.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

1.

§ 1 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig vom 03.07.2009 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.“

2.

§ 6 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig vom 03.07.2009 wird geändert. Er erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann nach § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.“

3. Es wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Kinderfeuerwehr

- (1) Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr beschränken sich auf das spielerische und sportliche Heranführen an die Feuerwehr. Dabei soll insbesondere die Brandschutzerziehung gefördert werden.
- (2) In die Kinderfeuerwehr sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - - das 8. Lebensjahr vollendet hat,
 - - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - - aus der Kinderfeuerwehr austritt, entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll nur durch eine Person erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert ist. Sie muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.
Der Kinderfeuerwehrwart muss dabei kein Angehöriger der Feuerwehr sein.
Er untersteht bei seiner Tätigkeit dem Leiter der Ortsfeuerwehr.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung vom Bürgermeister für die Tätigkeit, einschließlich einer Aufgabenbeschreibung, schriftlich beauftragt.“

4. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 23.02.2018

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Penig, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 23.02.2018

Eulenberger
Bürgermeister

DS